

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verkehr mit Eiern. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Betr.: Streu- und Futtermittel des Waldes. — Kinderkolonien in Salzhausen. — Verwitterung von Daser an Eichen und Röhren. — Ausbruch der Räude unter Pferden. — Ausbruch der Räude unter Fohlen. — Feldbereinigung Ober-Beßingen.

## Bekanntmachung.

**Betr.:** Verkehr mit Eiern; hier: Verbrauchsregelung.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Reichsanwalters über Eier vom 12. August 1916 und des § 6 der Ausführungs-Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 25. August 1916 wird mit Zustimmung der Landes-Eierstelle für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

§ 1. In offenen Verkaufsstellen dürfen Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden. Das gleiche gilt für die Abgabe und den Erwerb von Eiern und Eierkäufen in Schank- und Speisebetrieben, Gastwirtschaften, Fremdenhäusern, Restaurants, Kaffees, Konditoreien usw.

§ 2. Die Eierkarten bestehen aus einer Stammkarte und einer größeren Anzahl von Wilschnitten (Marken). Die Stammkarte enthält die Ueberschrift „Eierkarte“, den Namen der Gemeinde und eine fortlaufende Nummer. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten und für die Anbringung des Amtsstempels der Gemeinde vorgesehen. Den Marken werden fortlaufende Nummern, das Wort „Eiermarke“ und die Bezeichnung „Landkreis Gießen“ aufgedruckt. Die Karten für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre sind grün, die anderen gelb.

§ 3. Die Ausgabe der Eierkarten an die Verbraucher erfolgt nur auf Antrag; zur Stellung der Anträge ist in ortsüblicher Weise aufzufordern. Dabei kann die Vorlegung bestimmter Ausweise verlangt werden.

Eierkarten dürfen nicht ausgegeben werden:

1. an Geflügelhalter und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes;
2. an Naturalberechtigten, insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie vertragsmäßig Eier zu beanspruchen haben.

§ 4. Eier dürfen an Verbraucher nur von den durch die Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen und nur gegen Vorlage der Eierkarte abgegeben werden. Die Verkaufsstellen haben dabei die jedesmal gültige Eiermarke abzutrennen, und nach Bestimmung der Gemeinde an die Bürgermeisterei zur Kontrolle der Verkaufsstellen und späteren Vernichtung abzuliefern. Die Eierkarten sind nur gültig in Verbindung mit der Stammkarte.

§ 5. Die zuständige Bürgermeisterei gibt jedesmal bekannt, welche Nummern der Eierkarte Gültigkeit haben, welche Höchstmenge bezogen werden kann, und welche Nummer der Eiermarke zum Bezuge berechtigen.

§ 6. Öffentliche Anstalten, wie Krankenanstalten, Speiseanstalten usw., ferner Bäckereien, Konditoreien und solche Betriebe, die sich gewerbsmäßig mit der Beschäftigung dritter Personen befassen, können Eier nur auf Grund von besonderen Anweisungen der Gemeinde (Bezugscheine) erwerben.

Die Bezugscheine werden von der Bürgermeisterei ausgestellt und zwar in Abstufungen auf Grund eines Nachweises über den bisherigen Verbrauch.

Die Verkaufsstellen haben auf den Bezugscheinen die Anzahl der jedesmal abgegebenen Eier zu vermerken.

§ 7. Die Eierkarten und Eierbezugscheine gewähren keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern. Sie sind nicht übertragbar und ohne Amtsstempel der Gemeinde ungültig, ebenso bei mangelhafter Ausfüllung.

§ 8. Die Gemeinden haben alsbald nach Erlaß dieser Verbrauchsregelung der Landes-Eierstelle mitzuteilen, welche Anzahl von Eierkarten von ihnen ausgegeben worden sind.

§ 9. Die den Gemeinden zustehenden Befugnisse werden ausschließlich durch die Gemeinde durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 10. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 17, Biffer 4 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916).

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der örtlichen Bekanntmachungen in den einzelnen Gemeinden des Kreises.

Gießen, den 21. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Hinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verbrauchsregelung wollen Sie alsbald örtlich veröffentlichen. Die Zahl der Eierkarten, die Sie bei uns ange-

fordert haben, geht Ihnen baldigst zu. Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die Zahl der Versorgungsberechtigten bedeutend größer sein muß, so daß sie gemäß § 3 nochmals zur Anmeldung auffordern und den Mehrbedarf an Karten ausmitten wollen. Nach Absatz 3 unseres Ausschreibens vom 10. April 1917 (Kreisblatt Nr. 61) an Sie behält die Gemeinde die für Versorgung Ihrer Berechtigten nötigen Eier zurück zwecks Verteilung durch die örtlichen Verkaufsstellen, die Sie in jeder Gemeinde, wenn nötig, zweckmäßig zusammen mit den Milch- und Fettabgabestellen einrichten wollen. Die Leitung kann auch der Vertrauensmann übernehmen, der die Eierabgabe an die Sammelstellen für die Landes-Eierstelle zu überwachen hat. Diese örtlichen Verkaufsstellen geben auf je eine Nummer der Eierkarte alle 14 Tage ein Ei ab. Bisher ist ein Unterschied in der Belieferung zwischen gelben und blauen (Kinder-) Karten nicht gemacht. Alle 14 Tage ist ortsüblich bekannt zu machen, welche Nummer zurzeit gültig ist, ebenso ist die Verkaufszeit und der Verkaufstag von Ihnen festzusetzen und bekanntzugeben.

Der Preis, der dem Geflügelhalter beim Verkauf gezahlt wird, beträgt 25 Pfennig für das Stück. Der Käufer hat für Eier, die in der Verkaufsgemeinde bleiben, einen Pfennig für das Stück zu beanspruchen; die Verkaufsstelle kann beim Weiterverkauf an Gemeindegewerbetreibende einen weiteren Pfennig darauf schlagen, so daß sich der Verkaufspreis an die Berechtigten in den Landgemeinden auf 27 Pfennig stellen würde. Sollten Sie von diesen Vorschlägen abweichen wollen, ist unsere Genehmigung einzuholen.

Die Eierabgabestellen haben ordnungsmäßig über die Zuführung und Abgabe der Eier bei Meldung der Milchbelieferung Buch zu führen. Sie haben darüber zu wachen, daß die Stellen nicht mehr Eier erhalten und verkaufen, als erlaubt ist. Ueber die Errichtung der Eierabgabestellen ist binnen einer Woche zu berichten.

Gießen, den 21. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Hinger.

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Eiern. Vom 23. April 1917.  
Zur teilweisen Abänderung und Ergänzung unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Eiern vom 23. März 1917 bestimmen wir:

I. Die nachstehenden Paragraphen unserer Bekanntmachung vom 23. März 1917 erhalten folgende Fassung:

§ 1. Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe erzeugten Eier von Hühnern, Gänzen und Enten nur nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 verwenden und nur an die gemäß § 12 unserer Bekanntmachung vom 23. März 1917 bestellten und für ihre Gemeinde zuständigen Verkäufer abgeben. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise füttert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

Die Abgabe von Eiern an andere Personen oder Stellen kann nur mit Genehmigung der Landes-Eierstelle nach vorheriger Anhörung des für den Wohnort des Geflügelhalters zuständigen Kommunalverbandes stattfinden, sofern der Geflügelhalter seine Abgabepflicht erfüllt hat. Für die Beförderung dieser Eier gelten die Bestimmungen des § 15 unserer Bekanntmachung vom 23. März 1917.

Für die Abgabe von Bruteiern gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1917.

Jede anderweitige Abgabe und Empfangnahme von Eiern ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Regelung des Verbrauchs von Eiern verboten, ebenso das Untertun hierzu.

§ 2. Die Landes-Eierstelle legt den Kommunalverbänden eine Lieferungsverpflichtung auf. Diese Lieferungsverpflichtung wird nach dem bei der Zählung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und für schlechtere Hühner bemessen und für das Huhn auf 30 Eier im Jahre festgesetzt.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und im Bedarfsfalle verpflichtet, diese Lieferungsverpflichtung auf die Gemeinden umzulegen.

§ 3. Die Kommunalverbände oder Gemeinden treffen die näheren Anweisungen wegen der Abgabe von Eiern durch die einzelnen Geflügelhalter. Die Anweisungen sind in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters beträgt 30 Eier für das Huhn im Jahre mit der Maßgabe, daß jedesmal 20 Prozent des Hühnerbestandes in Abzug gebracht wird.

§ 5. Die Verteilung der Lieferungsverpflichtung auf die einzelnen Monate erfolgt durch die Landes-Eierstelle. Es sind von dem

gemäß § 3 Absatz 2 in Betracht kommenden Vahnerbestand für das Jahr abzuliefern:

bis zum 30. Juni 1917	18 Eier
bis zum 31. August 1917	8 Eier
bis zum 31. Oktober 1917	4 Eier

§ 6. Die Kommunalverbände und Gemeinden haften für die Erfüllung der für sie festgestellten gesamten Lieferungsspflicht in der Weise, daß ihnen die etwaige Minderlieferung als Entschädigung angerechnet wird und daß sich ihre Lieferungsspflicht infolge der Minderlieferung nicht ermäßigt.

Erfüllt ein Kommunalverband oder eine Gemeinde ihre ausweisende Verpflichtung die Lieferungsspflicht nicht, so kann das unterzeichnete Ministerium auf Antrag der Landes-Bezirksstelle anordnen, daß die Zuteilung anderer Bedarfsgegenstände zurückgestellt wird, bis die Lieferung erfolgt ist.

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 23. April 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. (Siehe Kreisblatt Nr. 81.)

Gießen, den 26. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Beit.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier Nudelnbrotverbot.

Gemäß § 50 der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 hat Großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 19. April 1916 zu Nr. M. d. J. III. 8903 bestimmt, daß das Baden und Feilbieten von Nudeln und Brot in einem und demselben Betriebe verboten ist. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 57 genannter Verordnung bestraft.

Beit.: Wie oben.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen, die Böden sind entsprechend zu bezeichnen, Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Zugleich weisen wir Sie erneut auf die Durchführung der Bestimmung des § 10 der Bekanntmachung über die Vereitlung von Backwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) hin, wonach Roggenbrot von mehr als 50 Gramm Gewicht, erst 24 Stunden nach Beendigung des Badens an die Verbraucher abgegeben werden darf.

Gießen, den 24. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf das in Abdruck nachstehende Ausweisen der Großh. Ministerial-Forstabteilung, vom 17. Februar d. J., zu Nr. F. M. D. 10 990, machen wir Sie besonders aufmerksam. Um die Stroh- und Futtermittel des Waldes in möglichstem Umfang nutzbar zu machen, ist es angezeigt, daß Sie rechtzeitig mit den Gr. Oberförstereien ins Benehmen treten und dafür Sorge tragen, daß der Bedarf Ihrer Ortsangehörigen angemeldet wird.

Auch die Waldweide ist für das Durchhalten unserer Mindvieh- und Schweinebestände gerade in gegenwärtiger Zeit von besonderer Wichtigkeit. Wie bereits gelegentlich der Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände hervorgehoben wurde, ist von der Waldweide seither zu wenig Gebrauch gemacht worden, namentlich deshalb, weil die Dirten im allgemeinen zu schlecht bezahlt und ihnen für ihre Tätigkeit keine Vorschriften gegeben würden. Die Dirten haben es deshalb vor, die näher bei den Ortschaften gelegenen Weidenplätze mit dem Vieh zu besahren.

Wir geben Ihnen deshalb auf, nicht nur die Tätigkeit der Dirten in der Richtung zu überwachen, daß sie die von den Gr. Oberförstereien aufgegebenen und bezeichneten Waldorte auch richtig besahren, sondern auch durch ausreichende Bezahlung dafür zu sorgen, daß die Dirten ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Gießen, den 25. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Abdruck:

Um die Stroh- und Futtermittel möglichst zu strecken, empfehlen wir Ihnen, auch in diesem Jahr der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, die Stroh- und Futtermittel des Waldes in weitestem Umfang nutzbar zu machen. Die in dieser Hinsicht für die Dauer

des Krieges getroffenen Anordnungen, auf die wir erneut hinweisen, bieten Ihnen die Möglichkeit, den Bedürfnissen und Wünschen der Viehhalter jedes Entgegenkommen zu erweisen. Wegen der für das erste Frühjahr in Betracht kommenden Maßnahmen nehmen wir insbesondere Bezug auf unser Ausschreiben vom 16. Februar d. J. und fügen an, daß bei dem Mangel an Arbeitskräften und Spannen der Abgabe von Stroh nach Kasse und Karren erweiterter Umfang zu geben sein wird, damit sich namentlich auch die Besitzer von Kleinvieh mit Stroh versorgen können. Auch die Nutzung von dürrer Waldgras wird solchen Viehhaltern zu empfehlen sein. Bei der vermehrten Vieghaltung ist wohl auch ein vermehrter Bedarf von Grünfutter zu gewärtigen, dem durch Abgabe von Gras und Futterkräutern, auch Laubzweiger aus dem Walde Rechnung zu tragen ist.

Weiter beauftragen wir Sie, Bestände im Domänenwald, in denen noch Bucheln vorhanden sind und die ohne wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil offen gegeben werden können, demnächst für den Eintrieb von Schweinen und Schafen freizugeben, damit die fehlenden Bucheln und Reimflansen auf diese Weise noch nutzbar gemacht werden. Gleiche Anordnungen empfehlen wir im Einvernehmen mit den Gr. Bürgermeisterien für die Gemeindefeldungen zu veranlassen.

J. B. A.  
Grs.: Blumenau.

Beit.: Wiedereröffnung des Kinderisobades in Salzhausen.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Schulvorstände des Kreises.

Die Wiedereröffnung des Kinderisobades in Salzhausen ist für den 1. Mai d. J., 33. in Aussicht genommen worden. Aufgenommen werden krophulose und tuberkuloseverdächtige Kinder im Alter vom vollendeten 4. bis zum 15. Lebensjahre. Die Kur dauert 30 Tage; bei täglichem Badesatz von 2 Mark sind 60 Mark zu leisten, den Rest, sowie Arzt und Apothekerkosten trägt die Landesversicherungsanstalt in Darmstadt, bei der die Aufnahmebedingungen zu erfahren und die Einweisungsurträge zu stellen sind. Die Kuren beginnen am 1. Mai, 1. Juni, 2. Juli, 3. August, 3. September und 5. Oktober.

Gießen, den 23. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Beit.: Bekanntmachung über die Verfüterung von Haier an Ochsen und Zuglässe während der Frühjahrseinstellung vom 26. Februar 1917.

An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erledigung unserer übergedruckten Verfügung vom 13. März 1917 binnen sechs Tagen.

Gießen, den 24. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Beit.: Ausbruch der Räude unter dem Pferdebestande des Kammerrats L. Clemm in Winmerod.

Unter dem Pferdebestande des Kammerrats L. Clemm zu Winmerod ist die Räude festgestellt worden.

Gießen, den 25. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Beit.: Ausbruch der Räude bei einem Fohlen des Karl Jünger in Reiskirchen.

In dem Gehöfte des Karl Jünger in Reiskirchen ist die Pferderäude ausgebrochen.

Gießen, den 25. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Beit.: Feldbereinigung Ober-Bessingen.  
In der Zeit vom 5. bis einschließlich 18. Mai 1917 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der Sonderentwurf über die Regulierung des Ried- und Seegrabens zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 19. Mai 1917, vormittags 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind, mit Beilagen versehen, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. April 1917.  
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schmittspahn, Großh. Regierungsrat.